OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450711/2/MB/HeK

Datum:
Linz, 14. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von M S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 15.10.2020, GZ: Verkfl-32/2019-Pm, betreffend Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 26.08.2020, GZ: Verkfl-32/2019-Pm, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke, GST-NR.: x, x, KG F, im Ausmaß von insgesamt 1.741 m^2 aus Anlass der mit Bescheid vom 15.09.2015, GZ: Bau-67/2015-bm, für die Ausführung des Bauvorhabens „Neubau einer Garage und Überdachung Vorplatz“ vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von insgesamt € 5.468,54 vorgeschrieben. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde stellte die Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gemäß § 212a BAO.

I.2 Der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (in der Folge: „belangte Behörde“) gab diesem Antrag mit Bescheid vom 15.10.2020, GZ: Verkfl-32/2019-Pm, nicht statt. Dagegen brachte die Bf rechtzeitig eine Beschwerde ein mit dem Antrag, dass die Abgabenbehörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen möge.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 13. September 2021, LVwG-450700/9/MB/HeK, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid betreffend Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages (s. oben unter Punkt I.1.) als unbegründet abgewiesen.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem keine Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit

einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

III.2. Die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid betreffend Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages hat das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 13. September 2021, LVwG-450700/9/MB/HeK, als unbegründet abgewiesen. Es ist demnach kein Rechtsmittelverfahren anhängig, von dem die Höhe der Abgabe unmittelbar oder mittelbar abhängen würde, sodass die Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt (vgl. VwGH 03.10.1996, 96/16/0200; 04.12.2003, 2003/16/0496).

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist

unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter